



DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

Telefon +49 (0)30 206412-12
Telefax +49 (0)30 206412-15
E-Mail info@drsc.de

MR Thomas Blöink
- persönlich -
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstr. 37

Berlin, 9. Juli 2015

10117 Berlin

Per Email: bloeink-th@bmjv.bund.de, schwerfeger-ba@bmjv.bund.de

Konzept des BMJV zur Umsetzung der CSR-Richtlinie 2014/95/EU

Sehr geehrter Herr Blöink,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27. April 2015 und die Gelegenheit, zum o. g. Konzept Stellung nehmen zu dürfen.

Einleitend möchten wir die primären Aufgaben der (Konzern-)Lageberichterstattung¹ hervorheben, wie sie auch in den relevanten EU-Richtlinien (z.B. Bilanzrichtlinie 2013/34/EU) verankert sind. Der Lagebericht hat die Aufgabe, vergangenheits-, stichtags- und zukunftsbezogene Informationen über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens bereitzustellen. Dazu ergänzt er den Abschluss um zusätzliche Angaben und vermittelt Informationen zur erwarteten zukünftigen Entwicklung des Unternehmens, einschließlich der damit verbundenen Chancen und Risiken. Insgesamt sind die Einflüsse des Unternehmensumfelds *auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens* zu vermitteln. Die CSR-Richtlinie strebt dagegen eine Umkehrung der Berichterstattung an, indem die Unternehmen die Auswirkungen ihrer Tätigkeit *auf die Gesellschaft* im Lagebericht darlegen sollen. Dies führt zu einer Loslösung

¹ Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Folgenden allgemein von Lagebericht bzw. Lageberichterstattung gesprochen, wobei dies stets den Lagebericht zum Einzelabschluss und den Konzernlagebericht umfasst.



von den bisherigen Aufgaben und zu einer Änderung der bisherigen Grundkonzeption des Lageberichts.

Durch die CSR-Richtlinie ist der Rahmen der zu regelnden Sachverhalte vorgegeben. Diese Sachverhalte fügen sich aufgrund des Perspektivwechsels jedoch nicht ohne weiteres in den Kranz der bereits zu berichtenden Bestandteile ein, weshalb wir vor einer vorschnellen Übernahme sämtlicher Regelungssachverhalte aus der CSR-Richtlinie in den Lagebericht warnen: Die Lageberichterstattung hat in Deutschland eine lange Tradition, und der Lagebericht ist ein bewährtes und gut eingeführtes Kommunikationsmedium, so dass die neuen Berichtspflichten behutsam und mit Augenmaß in die bestehende Tradition der Lageberichterstattung einzubetten und die zu erwartenden Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung und die Rechnungslegung im Allgemeinen zu berücksichtigen sind. Dabei sollten die Berichtselemente, die einen Perspektivwechsel aufweisen, klar von den Berichtselementen mit der bisherigen Perspektive abgegrenzt werden.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns einen Hinweis auf den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 20 (DRS 20) *Konzernlagebericht*. Dieses allgemein und weit akzeptierte Regelwerk wird insbesondere von den Unternehmen angewendet, die in den Regelungsbereich der CSR-Richtlinie fallen. Eine Vielzahl der nach der CSR-Richtlinie vorgesehenen Informationen werden von diesen Unternehmen bereits heute auf Basis des DRS 20 bereit gestellt, z.B. die Beschreibung des Geschäftsmodells und die Darstellung des Risikomanagements einschließlich der Berichterstattung über Risiken.

Zu den im Konzept angesprochenen Aspekten nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Anwendungsbereich

In der CSR-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU) werden die Unternehmen benannt, die nichtfinanzielle und die Diversität betreffende Informationen veröffentlichen müssen. Eine Ausweitung der Berichtspflichten auf kleine und mittelgroße Unternehmen lehnen wir ab. Eine solche Ausweitung würde den deutschen Bemühungen, den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen zu verringern, und dem allgemein angestrebten Bürokratieabbau, insbesondere dem Kabinettsbeschluss vom 11. Dezember 2014, widersprechen. Der Umstand, dass kleine oder mittelgroße Unternehmen aufgrund von Geschäftsbeziehungen zu berichtspflichtigen Unternehmen oder freiwillig bereits heute die geforderten Informationen bereit stellen, sollte der Gesetzgeber nicht zum Anlass nehmen, eine generelle Veröffentlichungspflicht für diese Unternehmen einzuführen.



2. Wesentlichkeit

Wir stimmen dem BMJV zu, dass das Wesentlichkeitsprinzip bei der Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen zwingend zu berücksichtigen ist. Dementsprechend erachten wir die Übernahme der bisherigen Formulierung für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren aus § 315 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 HGB („soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind“) für notwendig.

Ferner möchten wir auf die Konkretisierung des Wesentlichkeitsgrundsatzes für die Lageberichterstattung in DRS 20 hinweisen. Demnach sind nur solche Informationen bereitzustellen, die für das Erreichen des Berichtszwecks notwendig sind. Ergänzt wird der Wesentlichkeitsgrundsatz in DRS 20 durch den Grundsatz der Informationsabstufung, nach dem Ausführlichkeit und Detaillierungsgrad der Ausführungen im Konzernlagebericht durch die spezifischen Besonderheiten des Unternehmens beeinflusst werden.

3. Prinzipienorientierung

Wir befürworten die prinzipienorientierte Ausgestaltung der Regelungen, da dies der allgemeinen Konzeption des Handelsrechts entspricht. Eine veranschaulichende Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen sollte normgebenden Organisationen wie dem DRSC überlassen werden. Das DRSC hat mit dem DRS 20 bereits ein breit akzeptiertes Regelwerk zur Konkretisierung der Vorschriften zur Konzernlageberichterstattung geschaffen und scheint daher der sachgerechte Ansprechpartner für diese Aufgabe zu sein.

4. Verifizierung der Angaben

Wir pflichten dem BMJV bei, dass die Verifizierung der nichtfinanziellen Informationen schwieriger als bei klassischen Angaben der Rechnungslegung ist. Wir befürworten daher, dass der Abschlussprüfer nur das Vorliegen der nichtfinanziellen Erklärung und der Angaben zur Diversität prüft. Die Entscheidung einer darüberhinausgehenden Prüfung sollte den Unternehmen überlassen werden. So können die Unternehmen auch entscheiden, ob eine Verifizierung durch den Abschlussprüfer erfolgen soll oder ob auf die Expertise von auf die Verifizierung der berichtspflichtigen Aspekte spezialisierten Prüfern und Gutachtern zurückgegriffen werden soll.

Generell erachten wir es für notwendig, dass die Unternehmen klar und eindeutig über den Prüfungsumfang berichten und ggf. den Prüfer benennen (Abschlussprüfer, sonstiger Gutachter, etc.). Anderenfalls sehen wir die Gefahr der Entstehung einer Erwartungslücke bei den Adressaten.



In Bezug auf die Verifizierung der Angaben möchten wir noch folgende Sachverhalte anmerken:

- In Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Prüfungspflicht für die nichtfinanzielle Erklärung kann es zu einer Ungleichbehandlung von Unternehmen kommen. Die gemäß § 315 Abs. 1 Satz 4 HGB berichteten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren von Unternehmen, die keine nichtfinanzielle Erklärung erstellen, sind vom Abschlussprüfer zu prüfen. Für die nichtfinanziellen Informationen von Unternehmen, die eine nichtfinanzielle Erklärung erstellen, besteht ggf. keine Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer.
- Sofern die Veröffentlichung der nichtfinanziellen Erklärung in einem gesonderten Bericht erfolgt, der später als der Abschluss und der Lagebericht offengelegt wird, muss der Abschlussprüfer ggf. das Vorhandensein der nichtfinanziellen Erklärung im Abschluss testen, bevor die Erklärung erstellt wurde.

5. Kundenbelange

Die Erweiterung der berichtspflichtigen Aspekte um Kundenbelange erachten wir nicht als zielführend. Zum einen haben Kundenbelange nicht notwendigerweise für alle Unternehmen die gleiche Bedeutung (z.B. Einzelhandelsunternehmen (B2C) vs. Zulieferer (B2B)), so dass Unternehmen zur Berichterstattung über Sachverhalte gezwungen werden, die keine Relevanz für sie besitzen und daher auch nicht Teil der Unternehmenssteuerung sind. Zum anderen sollten Unternehmen schon heute über Kundenbelange berichten, sofern dies aus Sicht der Unternehmensleitung für ein Verständnis der Geschäftsentwicklung und der Lage des Unternehmens von Bedeutung ist. Eine entsprechende Anforderung ist in DRS 20 enthalten.²

Sofern im Konzept die Kundenbelange im Sinne des Verbraucherschutzes verstanden werden, möchten wir auf die bestehenden Gesetze zum Verbraucherschutz und die damit verbundenen Berichtspflichten hinweisen. Es ist anzunehmen, dass die Adressaten dieser Informationen (z.B. die Organisationen, die sich speziell mit der Wahrung des Verbraucherschutzes beschäftigen) eher die eigens dafür bestehenden Informationsinstrumente nutzen als auf die Finanzberichterstattung zurückgreifen.

² Kundenbelange werden in DRS 20 als Beispiel für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren genannt und es wird nicht, wie im Konzept geschrieben, deren Anwendung empfohlen.



6. Anwendung von Rahmenwerken

Wir befürworten die Absicht des BMJV, kein bestimmtes Rahmenwerk (wie z.B. GRI, DNK, ISO 26000) für die Berichterstattung vorzuschreiben oder hervorzuheben. Diese Umsetzung der Anforderung der CSR-Richtlinie ermöglicht den Unternehmen, das für die Unternehmensspezifika geeignetste Rahmenwerk auszuwählen. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung, die Angaben gemäß des gewählten Rahmenwerks zu ergänzen, so dass stets alle Berichtsanforderungen aus der Richtlinienumsetzung erfüllt werden. Auf diese Weise stellen alle Unternehmen die gleichen Mindestangaben bereit.

7. Konkretisierung der Berichtsanforderungen

Eine weitergehende Konkretisierung der Berichtsanforderungen, insbesondere für die Darstellung der Risiken und der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, durch den Gesetzgeber lehnen wir ab. Dies würde der angestrebten prinzipienorientierten Ausgestaltung der Regelungen durch den Gesetzgeber widersprechen. Wir möchten, wie eingangs bereits dargelegt, auf die Konkretisierung der Lageberichterstattung durch das DRSC hinweisen. In DRS 20 wird bereits die Berichterstattung über nichtfinanzielle Aspekte konkretisiert.

Ferner spricht gegen eine weitergehende Konkretisierung der Berichtsanforderung durch den Gesetzgeber die dann fehlende Möglichkeit der Unternehmen, die Berichterstattung an die jeweiligen Unternehmens- bzw. Branchencharakteristika anzupassen. Damit verbunden wäre auch, dass die Unternehmen nicht einfach auf die Nachfrage nach bestimmten Informationen durch die Adressaten reagieren können. Darüber hinaus bestünde die Gefahr, dass der Lagebericht zu einem reinen „Checklisten-Instrument“ würde und so seine gegenwärtig hohe Bedeutung verlöre.

Gleichfalls sprechen wir uns gegen eine Bezugnahme auf die von der Europäischen Kommission zu entwickelnden Leitlinien zur Methode der Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen aus, da diese Leitlinien nur Empfehlungscharakter haben werden. Darüber hinaus ist es ungewiss, wann diese Leitlinien zur Verfügung stehen werden.

8. Veröffentlichung in einem gesonderten Bericht

Wir möchten anmerken, dass mit der Auslagerung von verschiedenen Informationen in einen gesonderten Bericht, der ggf. zeitlich getrennt vom Lagebericht veröffentlicht wird, Konsequenzen verbunden sein können, die bei der Umsetzung der CSR-Richtlinie zu berücksichtigen wären. So sind in dem Bericht Informationen bereitzustellen, die auch für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage und der zukünftigen Ent-



wicklung des Unternehmens von Bedeutung sind (z.B. Geschäftsmodell, prognoserelevante Leistungsindikatoren, Risiken) und somit im Lagebericht enthalten sein müssten. Damit werden Doppelangaben notwendig.

9. Angaben zur Diversität

Mit dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Gesetz zur Frauenquote) ist in Deutschland ein Gesetz in Kraft getreten, das auch umfangreiche Berichtsansforderungen hinsichtlich der Besetzung der Führungsebenen verlangt. Wir pflichten dem BMJV bei, dass diese Berichtsansforderungen bei der Ausgestaltung der Angabepflichten zur Diversität zwingend zu beachten sind. Darüber hinaus sind aus dem Gesetzesvorhaben des BMFSFJ zur Entgeltgleichheit weitere Berichtspflichten im Lagebericht zu Diversitätsbelangen zu erwarten. Es wäre im Sinne der Anwender wünschenswert, wenn die daraus zu erwartenden Berichtspflichten und die Berichtspflichten aus der CSR-Richtlinie aufeinander abgestimmt werden könnten.

10. Schutzklausel

Wir befürworten die Aufnahme einer Schutzklausel (Verzicht auf die Erklärung, wenn Schaden für das Unternehmen entsteht, sofern der Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens sowie die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit zutreffend dargestellt werden) in deutsches Recht.

Für Rückfragen oder Diskussion weiterer Themen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Barckow

Präsident

Peter Missler

Vizepräsident